

Ausstellerreglement

(Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller der Babie Best Messe)

1 Allgemeines

1.1 Veranstalterin

Die Firma MyFair Events GmbH in CH-8964 Rudolfstetten-Friedlisberg / AG, in der Folge „Veranstalterin“ genannt, führt diese Messe zu den Themen Schwangerschaft, Baby und Familie unter dem Namen „Babies Best“ durch.

1.2 Veranstaltungsort, Dauer

Die „Babies Best“ Messe dauert vom 31.08. bis 01.09.2019 und wird in der Stadthalle Dietikon durchgeführt.

Öffnungszeiten: Samstag und Sonntag 10.00 bis 18.00 Uhr.

Der Veranstalterin bleibt vorbehalten, die Öffnungszeiten zu ändern. Aus dieser Änderung können keine Ansprüche gegenüber der Veranstalterin geltend gemacht werden.

1.3 Ergänzende veranstaltungsspezifische Bedingungen

Die Betriebsordnung der Stadthalle Dietikon bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und ist auf Wunsch erhältlich.

1.4 Definition

Aussteller im Sinne dieses Ausstellerreglements ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von der Veranstalterin als Aussteller zugelassen wird.

2 Anmeldung

2.1 Hauptaussteller

(1) Die Anmeldung ist ausschliesslich mit den beigefügten Formblättern möglich. Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt, termingerecht und rechtsverbindlich unterschrieben an MyFair Events GmbH eingesendet werden.

(2) Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Anmeldung stellt ein verbindliches Vertragsangebot des Ausstellers dar, an das er 4 Wochen nach Zugang bei MyFair Events GmbH gebunden ist und das der Annahme durch die Veranstalterin bedarf.

(3) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerreglement als verbindlich an.

(4) Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller der Veranstalterin die Bewilligung zur Veröffentlichung der Ausstellereigenschaften sowie die Nutzung von Firmen- und Personendaten zu statischen Zwecken.

2.2 Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten Firmen, Personen und Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand eines Hauptausstellers in Erscheinung treten. Mitaussteller müssen sich separat anmelden und werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin zugelassen. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie in Ziffer 2.1). Der Mitausstellersvertrag muss auch vom Hauptaussteller rechtsgültig unterzeichnet werden. Der Hauptaussteller haftet gegenüber der Veranstalterin auch für die Verpflichtungen der Mitaussteller. Für jeden Mitaussteller sind eine pauschale Mitausstellersgebühr sowie die Registrationsgebühr zu bezahlen. Jeder Mitaussteller erhält einen eigenen Katalog- und Internetbeitrag.

3 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Veranstalterin zu Stande.

(2) Eine erteilte Zulassung als Aussteller zur Messe kann von der Veranstalterin widerrufen werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Veranstalterin entscheidet allein und endgültig über die Zulassung oder Abweisung von Ausstellern und deren Ausstellungsgegenstände, ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller und Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Ausstellern oder Ausstellungsgegenständen erhoben werden.

(2) Massgebend für die Zulassung von Ausstellern sind deren angebotene Produkte und Dienstleistungen, welche zu den Themen Schwangerschaft, Baby, Kleinkind und Familie konform sein müssen. Grundsätzlich dürfen nur die Produktgruppen und Dienstleistungen ausgestellt werden, welche im Anmeldeformular der Veranstalterin aufgeführt und angemeldet wurden. Nachträgliche Ergänzungen sind der Veranstalterin mindestens 4 Wochen vor Messebeginn schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. MyFair Events GmbH behält sich das Recht vor, nicht angemeldete und nicht zugelassene Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen.

(3) Die Veranstalterin ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Standfläche vorzunehmen.

(4) Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden.

(5) Die Veranstalterin kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen ihr gegenüber nicht erfüllt hat, oder sich herausstellt, dass die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

5 Zahlungsbedingungen

Die Preise für Flächenmiete, Zuschläge, etc. sind im Anmeldeformular aufgeführt. Preise für technische Infrastruktur und Zusatzdienstleistungen sind in den entsprechenden Formularen aufgeführt. Alle Preise sind in CHF, zuzüglich 7.7 % MwSt. Die Leistungen von MyFair Events GmbH sind der Schweizerischen Mehrwertsteuer unterstellt. Dies gilt auch für Leistungen an Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz, da der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz liegt und dafür massgebend ist.

5.1 Zahlung der Standmiete / Registrationsgebühr / Akontorechnung / Zusatzdienstleistungen

(1) Nach erfolgter Anmeldung wird die bestellte Standmiete in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist zahlbar innert 30 Tagen ohne Abzug.

Im Falle einer Nichtzulassung wird eine bereits erfolgte Zahlung rückerstattet.

(2) Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung der Messe ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

In jedem Fall müssen die Zahlung der Standmiete und Zuschläge 30 Tage vor Beginn des Messeaufbaus erfolgt sein.

5.2 Vorbehalt bei nicht fristgerechter Zahlung

Aussteller, welche ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden einmal schriftlich gemahnt. Bringt der Aussteller nicht innert 10 Tagen ab der Mahnung einen rechtsgültigen Zahlungsnachweis, kann die Veranstalterin unter schriftlicher Fristsetzung von 8 Tagen über die Standfläche weiter verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung eine Entschädigung von 25% der Standmiete als Umtriebsentschädigung zu begleichen.

5.3 Messeschlussabrechnung

Für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen wird dem Aussteller nach der Messe eine Schlussabrechnung zugestellt, wobei eine allfällige Vorauszahlung an die effektiven Aufwendungen angerechnet wird. Die Messeschlussabrechnung ist innert 10 Tagen ab Fakturadatum rein netto in CHF zu bezahlen.

6 Rücktritt vom Vertrag

(1) Verzichtet ein Aussteller nach Erhalt der Teilnahmebestätigung seitens MyFair Events GmbH auf eine Teilnahme, haftet er für die volle Standmiete und Zuschläge.

Gelingt es MyFair Events GmbH die freigewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so hat der zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der bestätigten Standmiete der Ausstellungsfläche und Zuschläge im Sinne einer Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Die Registrationsgebühr sowie alle Mitausstellersgebühren und bereits bestellte Zusatzdienstleistungen sind bei Messe- bzw. Vertragsrücktritt in jedem Fall zu bezahlen. Eine Umnutzung der frei gewordenen Standfläche oder Teile davon durch MyFair Events GmbH entbindet den zurückgetretenen Aussteller nicht von seiner Haftung.

(2) Reduziert ein Aussteller nach Vertragsbestätigung seine Fläche, kommen die in Ziffer 6(1) geregelten Bedingungen für die reduzierte Fläche zur Anwendung.

7 Standflächenzuteilung

Die Standflächenzuteilung und der Standort werden durch die Veranstalterin vorgenommen. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller wird schriftlich über die Position und die Nummer seines Standes informiert. Änderungswünsche können innert 10 Tagen nach Planzustellung bei der Veranstalterin gemeldet werden. Es liegt im freien Ermessen der Veranstalterin diese zu berücksichtigen.

Im Bedarfsfall können sowohl Grösse als auch Standort von der Veranstalterin abgeändert werden, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Verringert sich hierbei die Standgrösse, so wird der Differenzbetrag der Miete an den Aussteller zurückerstattet. Der Aussteller verzichtet auf weitere Schadensersatzansprüche.

Die Veranstalterin haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage des Standplatzes ergeben.

8 Aufbau und Abbau

- **Aufbau Freitag 30. August 2019**
- **Abbau Sonntag 1. September 2019 und Mo. 2.09. bis 11.00**

Auf- und Abbauezeiten werden gesondert bekanntgegeben.

Vom Zeitpunkt des angegebenen Abschlusses der Abbauarbeiten können Ausstellungsobjekte auf Kosten des Ausstellers aus den Räumen entfernt werden. Der Aussteller ist prinzipiell nicht berechtigt, seine Exponate oder Einrichtungsgegenstände während der Dauer der Ausstellung ausserhalb

der ihm zugeteilten Fläche zu platzieren. Jeglicher Aufbau- und Abbau während der Öffnungszeiten ist strikt untersagt.

Abbau: Kosten, die durch nicht rechtzeitig abgeholte Messegüter, Standbau -und Werbematerial entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

9 Allgemeine Bestimmungen für die Standgestaltung und Standbetreuung

9.1 Standausstattung

(1) **Standflächen ab 9 m² müssen im Minimum mit Standwänden ausgestattet sein.** Diese können mit dem Formular „Standbau“ bestellt werden. Die Wände dürfen nicht genagelt, geschraubt, gestrichen oder mit Klebstoff behandelt werden. Bei Nichtbeachtung werden die beeinträchtigten Standwände dem Aussteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

(2) Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Standinhabers anzubringen.

(3) Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messeleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messeleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messeleitung bekanntzugeben.

(4) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe (max. 2.5 Meter) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung. Die Messeleitung kann verlangen, dass Messe-/ Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, kann die Entfernung oder Änderung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

9.2 Sicherheitsvorschriften

(1) Es dürfen nur solche Materialien verwendet werden, welche schwer brennbar oder nicht brennbar sind, im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln.

(2) Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Ausstellungshallen verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind.

(3) Notausgänge, Treppen, Treppenvorsätze, Verkehrswege und Eingänge, Feuermelder, Elektroverteilkästen und Löscheinrichtungen etc. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht verbaut werden.

(4) Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen, besteht kein Anspruch auf Preisreduktion.

(5) Die feuerpolizeiliche Kontrolle erfolgt gemäss Vorgaben der Feuerwehr mit der Standabnahme durch die Veranstalterin. Allfällige Beanstandungen müssen unverzüglich auf Kosten des Ausstellers behoben werden. Dies gilt auch für Beanstandungen der Feuerpolizei während der Messe.

(6) Das Rauchen ist in der gesamten Messehalle verboten.

9.3 Barverkauf / Preisbekanntgabe

Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen inkl. Barverrechnung ist grundsätzlich erlaubt. Die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren, gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise zu versehen oder es sind Preislisten aufzulegen. Dies gilt auch für Beratungen. Die angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen allen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften vollumfänglich entsprechen. Bei Verstössen gegen gesetzliche, moralische oder ethische Grundsätze lehnt die Veranstalterin jede Haftung grundsätzlich ab.

9.4 Standbetreuung

Aussteller verpflichten sich, Ihren Stand während der Öffnungszeiten durchgehend besetzt zu halten. Verlässt ein Aussteller die Messe vorzeitig, kann die Veranstalterin eine Konventionalstrafe von bis zu 3000 CHF verlangen. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand (innerhalb der Standfläche) und nur für Firmen, Produkte und Dienstleistungen werben, die angemeldet wurden. Andere Aussteller und der Messebetrieb dürfen nicht durch Lärm, Gerüche, etc. beeinträchtigt werden. Die Veranstalterin entscheidet über zumutbare Beeinträchtigungen vor Ort und endgültig.

9.5 Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

Es dürfen nur Werbematerialien von angemeldeten Ausstellern verteilt werden.

9.6 Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur innerhalb des Standes in korrekter und höflicher Form erfolgen, auch wenn sich der Besucher nur informieren will.

9.7 Kostproben

Jede beabsichtigte Kostprobe ist MyFair Events GmbH rechtzeitig schriftlich zu melden. Eventuell von Behörden geforderte Auflagen, Steuern und Abgaben für den Ausschank trägt der Aussteller.

10 Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Halle wird von der Veranstalterin organisiert.

11 Ausstellerausweise

Die vor der Messe abgegebenen Ausstellerausweise sind von deren Benutzern auf dem Ausstellungsgelände jederzeit mitzuführen.

Pro 3m² Standfläche haben Aussteller Anrecht auf einen kostenlosen Ausstellerausweis (mind. zwei Ausweise). Es können bis zu 10 Ausstellerausweise gegen Gebühr bei der Veranstalterin bezogen werden. Mitaussteller müssen ihre Ausstellerausweise über den Hauptaussteller beziehen.

12 Haftung für Ausstellungsgüter, Darbietungen, Standbetrieb

Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen für die Zeit vor, während und nach der Messe als auch während des Auf- und Abbaus respektive des Zu- und Abtransportes. MyFair Events GmbH schliesst jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen, der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, aus. Auch lehnt die Veranstalterin jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern und aus dem Standbetrieb heraus in oder ausserhalb der Messehallen ergeben. Alle Schäden, die die Babies Best Messe in irgendeiner Weise beeinträchtigen (z.B. Messebesuchende, andere Stände, Hallen, Hallenböden, Eichrichtungen usw.), sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage, der Veranstalterin schriftlich zu melden.

13 Haftung für Dritte

Für Schäden, die von Dienstleistungsunternehmen, Lieferanten, Standbauern oder anderen vom Aussteller eingesetzten Personen / Firmen verursacht werden, hat der Aussteller einzustehen. Alle Schäden, die die Babies Best Messe in irgendeiner Weise beeinträchtigen (z.B. Unfälle mit Messebesuchenden, anderen Ständen, Hallen usw.), sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage, der Veranstalterin schriftlich zu melden.

14 Höhere Gewalt

MyFair Events GmbH ist im Vorliegen von zwingenden Gründen, im Falle höherer Gewalt, aufgrund unvorhergesehener politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. In solchen Ausnahmefällen erwachsen dem Aussteller keine Schadensersatzansprüche gegenüber MyFair Events GmbH.

15 Versicherungen

Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch für Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser auf dem Ausstellungsareal und zwar vor, während und nach der Messe. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen bzw. auf die Risiken der Messebeteiligung ausweiten zu lassen. Der Aussteller trägt alle Folgen, die aus einer Unterlassung der obligatorischen Ausstellerversicherung auftreten kann. Die Veranstalterin lehnt bei einer Unterdeckung jede Verantwortung ab. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, über eine Versicherungsdeckung zu verfügen.

16 Allgemeines

Aussteller, die den gesetzlichen Vorschriften, dem Ausstellungsreglement oder dem Betriebsreglement und Weisungen des Hallenbetreibers zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die volle Standmiete, Zuschläge und anfallende Nebenkosten. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

17 Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Alle Parteien unterwerfen sich dem Gerichtsstand CH-Bremgarten / AG.

MyFair Events GmbH

Hinterrütstrasse 20
CH-8964 Rudolfstetten
Tel. (+) 41 (0) 56 511 27 00
info@myfairevents.ch
www.babiesbest.ch